

# Bweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 135.

Montag den 14. Mai 1888.

82. Jahrgang.

## Das Verlobnis und die Ehe im neuen bürgerlichen Gesetzbuch.

\* Der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich bestimmt bezüglich des Verlobnisses und der Ehe folgendes: Durch das Verlobnis wird nach dem Entwurf eine Bindlichkeit der Verlobten zu Sicherung der Ehe nicht begründet. Nur durch Grundlage wird jedoch nicht die Folgerung gezogen, daß der Rückzug vom Verlobnis nur sich eine Verpflichtung zum Schiedsgericht nicht begründet. Vielmehr ist das Verlobte, welcher den Verlobnis zurücktritt, sofern nicht ein wichtiger, nach den Landesgesetzen des Falles den Rücktritt rechtssichernder Grund vorliegt, dem anderen Verlobten und dessen Eltern zu schadlosen Verpflichtet. Er hat denselben Schaden zu ersetzen, welcher denjenigen entstanden ist, doch von ihnen in Beziehung der Abschließung Aufforderungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen oder sonstige verbindliche Verpflichtungen getroffen worden sind. Auf gleicher Weise kann aus dem zuerststehenden Verlobten, dessen Eltern Zustimmung verlangt werden, sofern der Grund des Rücktritts in einem Bereich des anderen Verlobten lag. Eine Klage auf Erfüllung des Heiratsversprechens ist hierauf ausgeschlossen. Bezüglich der Scheidungen, welche ein Verlobter den anderen gemacht hat, ist jedoch nicht anders bestimmt, als wenn der Bindlichkeit der Ehefrau (Ehegutverbindlichkeit) ohne Rückzug auf die ethliche Richtigkeit und Gewaltigung Vertheidigung verlangt.

Die Rechte und Verpflichtungen des Ehemanns in Beziehung auf die ihm obliegende ordnungsmäßige Verwaltung des Eheguts regelt der Entwurf in eingehender Weise und gibt der Ehefrau in bestimmten Fällen, insbesondere wegen dauernder Abwesenheit oder Familiengründung des Ehemannes, sowie dann, wenn welche die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt hat, die Rechte der Ehefrau oder der Aufzählerin gegen den Ehemann erhebt, angenommen, sie steht unter der Abschließung erklärten Auskunftserfolgt, daß die Ehegutverpflichtung erfolgt oder das Verlobnis bis zum Tode eines der Verlobten fortwährend werde. Die Aufzählerin auf Scheidung und auf Rückzug des Gesetzestexten verzögern mit dem Ablauf eines Jahres, von Aufzählerung des Verlobnisses zu gerichten.

Soweit es sich um die Voraussetzungen zur Schließung einer Ehe oder die Ehebindungen handelt, bestimmt der Entwurf, der hier in dieser Beziehung reichlich an das sogenannte Civilistische Gesetz anlehnt, zunächst, daß eine gesetzliche Person eine Ehe nicht schließen kann. Angedeutet ist zur Schließung Ehemannlichkeit der Geschlechteren erforderlich, welche mit Männern mit dem zuständigsten paßgefügt, bei dem weiblichen Geschlecht mit dem zuständigsten geschlechtern Lebendienst eintritt, durch Volljährigkeitsprüfung oder nicht begründet wird. Dispensation ist, soweit die Ehemannlichkeit fest steht, zulässig. Eine neue Ehe kann zwar schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. Wegen Verwandtschaft und Schwangerschaft ist aus verboten die Ehe zwischen Verwandten beginnen, Geschwister in großer Nähe und zwischen vollblütigen oder halbblütigen Geschwistern; die Ehe zwischen Onkel und Nichte, Bruder und Schwester, sowie zwischen Schwager und Schwägerin ist jedoch nicht aufzuhören noch an eine Dispensation gehenden. Ein Verwandtschaftsverbot in Sache der erwähnten Verkäufe besteht auch zwischen dem unehelichen Kind und dessen Halbwündern einerseits und dem Vater des Kindes, sowie dessen Verwandten andererseits. Weitere ausprächen in die Ehe zwischen Neffenjungen, dessen Ehe gegen Verboten erscheint, und Neffenjungen, mit welchen er ja nach den Bestimmungen des Schiedsgerichts des Ehenaus schuldig gemacht ist. Von diesem Ehebinden kann aber abgesehen werden. Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, bedürfen zur Schließung der Einwilligung ihres geistlichen Vertreters oder des Familiengerichtsgerichts, und welche Kinder, so lange sie das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben, der Einwilligung des Vaters, bzw. meist siebzehn Jahre old ist, der Mutter. Bei unehelichen Kindern bis zu den erwähnten Zeitpunkten ist die Einwilligung der Mutter erforderlich. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht der Umstand gleich, daß dieselben zur Abrede der Schließung davor anwanden oder ihres Aufenthalts ausgenommen und bestimmt ist. Nach fand die Erteilung der Einwilligung, sofern nicht ein widriger, nach den Umständen des Falles die Bewilligung rechtsgültiger Grund vorliegt, durch gerichtliches Urteil erachtet wird. Eine Frau darf eine neue Ehe, sofern nicht Dispensation erhält wird, erst dann schließen, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem ihre frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, zehn Monate abgelaufen sind. Nichtpersonen dürfen ohne die vorgeschriebene Einwilligung eine Ehe nicht schließen. Dasselbe gilt von Landsbeamten, welche nach den Landesgesetzen eine Ernennung zur Schließung nachzuholen haben, und von Ausländern, für deren Eheschließung nach den Landesgesetzen keine besondere Ehebindung oder ein Zeugnis vorzusehen ist. Die Ehe kann hierauf nur von einem Standesbeamten geschlossen werden. Bezüglich des Zuständigkeitsbereichs der Standesbeamten und der Schließung steht es im Wesentlichen bei den höheren Verwaltungen, welche nur ergänzt und vervollständigt werden.

Nach den allgemeinen Vorrichtungen über die Wirkungen der Ehe sind die Ehegatten untereinander zur ethlichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Dem Ehemann steht in allen das gewissensmäßige ethliche Leben betreffenden Angelegenheiten die Einführung zu. Entsprechend bestimmt er Wohnung und Wohnung. Die Ehefrau ist jedoch dann nicht verpflichtet, der Einführung des Ehemannes folge zu leisten, wenn dieselbe sie als ein mit dem rechten ethlichen Verhältnis nicht vereinbare Verhältnis seines Rechts darstellt. Die Ehefrau, welche den Familiennamen des Ehemannes führt, ist — unbeschadet des ihm Ehemann zuführenden Einführungsberechtes — berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Haushalt vorzuhören. Auch hat sie innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereichs die Geschäfte des Ehemannes zu bewahren und beobachten, sofern ihr die Ehegattin nicht vom Ehemann in einer Weise entzogen oder beschränkt wird, welche sich als Verhältnis seines Rechts nicht darstellt. Die häuslichen Dienste und zur Hälfteleistung im Geschäft des Ehemannes ist die Ehefrau infolge verpflichtet, als solche Verhältnisse nach dem Stande des Ehemannes für die Ehefrau ähnlich sind. Die Rechtsverhältnisse, nach welche die Ehefrau zu einer in Verhältnis zu dem Ehemann verpflichtet, bedarf sie der Einwilligung des Ehemannes, deren Mangel das Rechtsverhältnis aufhebt macht. Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, die in der durch die ethliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise den Unterhalt zu gewähren, welcher seiner Einführung, seinem Vermögen und seiner Erwerbsfähigkeit entspricht. Die Ehefrau ist in gleicher Weise verpflichtet, dem Ehemann nach Wohlgefallen ihres Vermögens und ihres Erwerbsfähigkeit der Ehelebens entsprechenden Unterhalt zu gewähren, sofern und sonst der Ehefrau wegen Verwandtschaft und Erwerbsfähigkeit sich lediglich zu unterhalten nicht vermag. Bezüglich der in der Ausübung der Ehe allen beständlichen Sachen gilt, soweit dieselben nicht ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmt sind (wie Kleidung, Schmuck u. d.). die Vermögens, das die Ehefrau dieser Verwaltung und Nut-

wirkung des Ehemannes unterworfen ist, heißt dasselbe Ehegut, soweit es von denselben aufgetheilt ist, Verhältnisgut. Sofern, welche ausdrücklich zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau, insbesondere zur Nutzung oder zum Schutz des Ehemanns sind, unterliegen zwar nicht der ethlichen Richtigkeit, sind aber im Leben nach den Vorrichtungen über das Ehegut zu behandeln. Verhältnisgut sind vor allem die Egozünde, welche durch Ehevertrag oder durch legitiime Verpflichtung dergesten für solches erklärt worden sind, welche die Ehegattin gegen die Ehefrau hinterlassen oder zugewandt hat. Das Verhältnisgut der Ehefrau ist, soweit es sich um das Ehegut handelt, sehr bestreitbar und im Allgemeinen an die Einwilligung des Ehemannes gebunden. Die Gültigkeit der Ehefrau können, soweit nichts anderes bestimmt ist, waren der Bindlichkeit der Ehefrau (Ehegutverbindlichkeit) ohne Rückzug auf die ethliche Richtigkeit und Gewaltigung Vertheidigung verlangen.

Die Rechte und Verpflichtungen des Ehemanns in Beziehung auf die ihm obliegende ordnungsmäßige Verwaltung des Eheguts regelt der Entwurf in eingehender Weise und gibt der Ehefrau in bestimmten Fällen, insbesondere wegen dauernder Abwesenheit oder Familiengründung des Ehemannes, sowie dann, wenn welche die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt hat, die Rechte der Ehefrau oder der Aufzählerin gefordert hat, das Recht, die Aufzählerung der ethlichen Richtigkeit und Gewaltigung Vertheidigung zu verlangen.

## Gesetzl. Verhandlungen der Stadtverordneten am 18. April 1888.

(Nach Bericht des Vorsteher bezeichnet und mitgetheilt.)

Der Vorsteher erläuterte, Herr Vorsteher Justizrat Dr. Schill, erläuterte die von § 47 Stadtverordneten, Herr Oberbürgermeister Georg, Herr Bürgermeister Justizrat Dr. Trabdtlin, Herr Polizeipräsident, Vertreter und der Herrn Stadtbaumeister, Dr. Schmidt. Vorsteher und Dietrich berichtete heutige Sitzung des Stadtratsausschusses-Gesetzgebungs- und Ratifikationsausschusses.

Die Ausschusssitzung I, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen. Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe nach der Vorlage ausreichend sei, anzusehen, daß damit auch die 200 A für Bedienung des Aborts auf Abrechnung bestimmt.

Die Ausschusssitzung II, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung III, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung IV, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung V, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung VI, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung VII, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung VIII, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung IX, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung X, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XI, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XII, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XIII, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XIV, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XV, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XVI, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XVII, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XVIII, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XIX, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Herr Vorsteher erläuterte hierzu, daß er

auch nach Vol. 78 eingeschränkt den Aufsichtsvergabe eingeschränkt.

Die Ausschusssitzung XX, 3, 4, 5 werden einstimmig angenommen.

Antrag 2 abgelehnt mit großer Mehrheit abgelehnt und Vol. 78 auf der Aufsichtsvergabe eingeschränkt.